

Az. III/2 - 565

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 12.11.1975 (BGBl. I S. 2852)

Im Vollzug § 2 Abs. 3 der oa. Verordnung i.V. mit § 1 Abs. 1 der IB vom 27.4.1912 (BayBS II S. 153) in der Änderungsverordnung vom 12.11.1975 (BGBl. I S. 2852) und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts von 8.4.1974 (GVBl. S. 152) wird aufgrund der derzeitigen günstigen Seuchensituation bestimmt, daß eine Kennzeichnung entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Schweinepestverordnung bis auf Widerruf nicht erforderlich ist.

Regen, den 15. März 1976
Landratsamt: I.A. gez. Patzelt, RR z.A.

Az. III/1 - 070

Manöver französischer Streitkräfte

Die französischen Streitkräfte führen in der Zeit vom 5. - 16. April 1976 ein Manöver durch, das auch den Raum des Großlandkreises Regen berührt.

Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

Die Gemeinden haben den Zeitpunkt des Manövers ortsüblich bekannt zu machen (ggf. auch in entlegenen Gehöften) und für die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen. Es ist dabei hinzuweisen, daß sich die Bevölkerung von den Einrichtungen der Truppe fernzuhalten hat.

Anträge auf Ersatzleistungen von Manöverschäden können innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens beim Amt für Verteidigungslasten in München 13, Grimmstraße 1-3 gestellt werden.

Für Schäden bis DM 1.000.-- gilt das vereinfachte Verfahren. Solche Schäden können innerhalb von fünf Tagen bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden, die die Anträge listenmäßig erfaßt und an das Amt für Verteidigungslasten weiterleitet.

Regen, den 15. März 1976
Landratsamt: I.A. gez. Patzelt, RR z.A.

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lohberg, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung Eggensberg, Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen

vom 4.3.1976

Das Landratsamt Regen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110/1386) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Eggersberg wird in der Gemarkung Lohberg das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnung nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - a) 1 Fassungsbereich,
 - b) 1 engeren Schutzzone,
 - c) 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 279 Gemarkung Lohberg und hat ein Ausmaß von ca. 20 x 30 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 278, 279, 280 Gemarkung Lohberg.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 278, 279, 280, 281 Gemarkung Lohberg.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in dem Lageplan i.M. 1 : 5000 vom 1.8.1975, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Regen (Zimmer Nr. 20/I) und in der Kanzlei der Gemeinde Lohberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die anderen Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<u>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i.d.F. vom 31.5.1974 (BGBl. I S.1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht oder von der Bayer.Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Ablagern, Lagern und Vor- graben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlings- bekämpfungsmittel, Tier- kadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerb- liche Rückstände, Chemi- kalien	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefähr- dung des Grundwassers nicht zu be- sorgen ist (s. Lagerver- ordnung)
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Versitzgraben zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
3.6 Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befri- steter Zwi- schenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	-
3.8 Entleeren von Fäkalien- wagen	verboten	verboten	verboten
3.9 Leitungen für wasser- gefährdende Stoffe zu errichten			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten	verboten	-
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbe- stimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschicht- ten zerris- sen oder Einmuldungen oder offene Wasseransamm- lungen herbei- geführt werden	-
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, so- fern ihre Ober- flächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone her- ausgelotet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- u. Wald- wege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümer- wege	-
4.4 Wagenwaschen			
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Ab- stellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-
4.6 Sportplätze zu er- richten oder zu er- weitern			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
<u>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversor- gungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung angeschlossen wird
5.2 Betriebe mit grundwasser- gefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, so- weit die Ab- fälle oder Abwasser nicht gewäs- serungschädlich beseitigt oder aus dem Schutz- gebiet heraus- geleitet werden können.
5.3 Erdölraffinerien und Groß- tanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu er- weitern			
<u>6. Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit gefährlichem Abwasser im Sinn der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 11. Juni 1975 (GVBl. S. 161) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Regen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamts Regen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayVG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 4. März 1976

Landratsamt: gez. Patzelt, RR z.A.